

**ENTWURF DES
VERSCHMELZUNGSVERTRAGS**

zwischen

**Cembra Beteiligungs AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 125395 f**

als übertragende Gesellschaft einerseits

und

**Raiffeisen International Bank-Holding AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 3, 1030 Wien
FN 122119 m
als übernehmende Gesellschaft andererseits**

Einleitung

- A. Cembra Beteiligungs AG, FN 125395 f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**Cembra**“), ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit einem Grundkapital von EUR 5.000.000, das in 5.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht seit 19.08.1968. Alleingeschaffterin der Cembra ist die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „**RI Bet**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, FN 294941 m. Alleingeschaffterin der RI-Bet wiederum ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**RZB**“).
- B. Raiffeisen International Bank-Holding AG, FN 122119 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 3, 1030 Wien (im Folgenden „**RI**“), ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit einem Grundkapital von EUR 471.735.875, das in 154.667.500 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht seit 09.07.1991. Die Aktien von RI notieren an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels.
- C. Vor gegenständlicher Verschmelzung beabsichtigt die RZB, ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 und 17 SpaltG aufgrund der Bestimmungen eines zwischen RZB und Cembra abgeschlossenen Spaltungs- und Übernahmungsvertrages im Wege der Abspaltung zur Aufnahme unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Cembra zu übertragen (nachfolgend die „**vorgeschaltene Spaltung**“). Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ist diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen.
- D. Unmittelbar nach dieser vorgeschaltene Spaltung soll Cembra aufgrund der Bestimmungen des hier gegenständlichen Verschmelzungsvertrages gemäß §§ 219 ff AktG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RI verschmolzen werden und damit das Gesellschaftsvermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschaltene Spaltung von RZB auf sie übertragenen Vermögen) unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG ebenfalls zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr durch Gesamtrechtsnachfolge auf RI übergehen. Diese Verschmelzung ist Gegenstand des vorliegenden Verschmelzungsvertrages.
- E. Die vorgeschaltene Spaltung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der Spaltung ist deshalb Geschäftsgrundlage für den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag. Aufgrund der engen Verknüpfung der gegenständlichen Verschmelzung und der vorgeschaltene Spaltung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die gegenständliche Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der gegenständliche Verschmelzungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die vorgeschaltene Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Spaltung aber nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Pkt. 6. dieses Vertrages zur Anwendung. Weiters werden in diesem Fall die Vertragspartner alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen setzen, um

den ursprünglichen Zustand vor der Spaltung wieder herzustellen. Da die vorgeschaltene Spaltung und die gegenständliche Verschmelzung jeweils zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr wirksam werden sollen und ganz oder teilweise dasselbe Vermögen betreffen, sind Spaltung und Verschmelzung durch einen Umgründungsplan verbunden und liegt diesem Verschmelzungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG festgelegte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag auch in Abschrift als Anlage .1/2 angeschlossen ist.

- F. Das Vermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Spaltung übertragenen Vermögen, und auch ohne Berücksichtigung der von Cembra an der RI gehaltenen Beteiligung) und das Vermögen der RI weisen jeweils sowohl am Verschmelzungstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert auf. Durch das höhere gebundene Kapital der RI im Verhältnis zur Cembra wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigerschutzvorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit der gegenständlichen Verschmelzung nicht verbunden.
- G. Zur Verschmelzung der Cembra mit der RI mit Durchführung einer Kapitalerhöhung und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG schließen die Vertragsteile den folgenden Verschmelzungsvertrag.

1. Vertragsgegenstand

Cembra wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme durch RI gemäß §§ 219 ff AktG und unter Anwendung des Art I UmgrStG aufgenommen.

2. Vertragsinhalt

2.1 Übertragende und übernehmende Gesellschaft (§ 220 Abs 2 Z 1 AktG)

Übertragende Gesellschaft ist Cembra mit dem Sitz in Wien. Übernehmende Gesellschaft ist RI mit dem Sitz in Wien.

2.2 Übertragungsvereinbarung (§ 220 Abs 2 Z 2 AktG)

Cembra und RI vereinbaren die Übertragung des gesamten Vermögens von Cembra auf RI im Weg der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation von Cembra. Festgehalten wird: Das Vermögen der Cembra zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß diesem Verschmelzungsvertrag und aufgrund der in der im Umgründungsplan, Anlage .1/2, festgehaltenen Reihenfolge der Umgründungsschritte umfasst auch das von Cembra aufgrund der vorgeschalteten Spaltung von RZB auf die Cembra übertragene Vermögen (Aktiva und Passiva) gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag Anlage .1/1.

2.3 Umtauschverhältnis, Gewährung von Aktien (§ 220 Abs 2 Z 3 AktG)

- 2.3.1 Das von den Vertragsparteien festgelegte Umtauschverhältnis von Cembra und RI beträgt 1:30,701845. Für 5.000.000 Stück Aktien der Cembra entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 153.509.225 Stück Aktien an der RI.

- a) Die von der Cembra gehaltenen 112.671.601 Aktien an der RI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der RI Bet als Alleingesellschafterin der Cembra ausgekehrt und ex lege an die RI Bet übertragen; in diesem Ausmaß werden der RI Bet keine jungen Aktien gewährt.
- b) Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der gemäß lit. a) an die RI Bet ausgekehrten Aktien gewährt RI der RI Bet als Alleinaktionärin von Cembra für die Vermögensübertragung gemäß diesem Verschmelzungsvertrag weitere 40.837.624 Stück auf den Inhaber lautende Aktien an RI (im Folgenden „**Verschmelzungsaktien**“, siehe unten 2.3.3); diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RI übertragene Vermögen der Cembra (unter Ausschluss der von Cembra gehaltenen RI-Aktien, aber einschließlich des durch die vorgeschaltene Spaltung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des gemäß Punkt 4. bestellten Treuhänders auf das Depot der RI Bet übertragen. Die Gewährung der Verschmelzungsaktien erfolgt für die RI Bet kostenfrei.

2.3.2 Dem vorstehenden Umtauschverhältnis liegt die auf den 8. Juli 2010 (Bewertungsstichtag) vorgenommene Bewertung der Unternehmen von RI und Cembra zugrunde, die unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bekannten Sachverhalte vorgenommen wurde, insbesondere auch unter Berücksichtigung der rückwirkend auf den Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr erfolgenden Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB sowie derjenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, in die Cembra.

2.3.3 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die RI ihr Grundkapital von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20 durch Ausgabe von 40.837.624 auf Inhaber lautende Stückaktien erhöhen (siehe 2.3.1 lit. b). Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RI übertragene Gesellschaftsvermögen der Cembra (unter Ausschluss der gemäß Punkt 2.3.1 lit. a) an die RI Bet übertragenen Beteiligung an der RI, aber einschließlich des durch die vorgeschaltene Spaltung übertragenen Vermögens). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Verschmelzungsaktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der RI auf die im Zuge der Kapitalerhöhung der RI ausgegebenen jungen Verschmelzungsaktien ist gemäß § 223 AktG ausgeschlossen.

2.4 Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs 2 Z 4 AktG)

2.4.1 Die der RI Bet zu gewährenden Verschmelzungsaktien sind ab dem Beginn jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem diese Aktien ausgegeben und an den gemäß Punkt 4. bestellten Treuhänder übergeben werden.

2.5 Verschmelzungsstichtag und Rückwirkung (§ 220 Abs 2 Z 5 AktG)

2.5.1 Der Verschmelzung wird der diesem Vertrag als Anlage ./.3 angeschlossene Zwischenabschluss als Schlussbilanz der übertragenden Cembra zum 31.12.2009 samt Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gem. § 220 Abs 3

AktG zugrunde gelegt; aus Evidenzgründen sind gesondert auch die buchmäßigen Auswirkungen der vorgeschalteten Spaltung auf die Cembra ersichtlich gemacht (Anlage /4). Der 31.12.2009, 24:00 Uhr ist somit Stichtag der Verschmelzung gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und § 2 Abs 5 UmgrStG.

2.5.2 Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch bei der übernehmenden RI gilt der 31.12.2009, 24:00 Uhr als Verschmelzungstichtag. Mit Ablauf des 31.12.2009, 24.00 Uhr, gelten die auf das im Rahmen der Verschmelzung übertragene Vermögen bezogenen Handlungen im Innenverhältnis und insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der RI vorgenommen. Vom 01.01.2010 (Tagesbeginn) an treffen alle Nutzen und Lasten des übertragenen Vermögens die RI.

2.6 Operativer Geschäftsübergang

RI nimmt die anlässlich der vorgeschalteten Spaltung zwischen RI und Cembra getroffenen Vereinbarungen zustimmend zur Kenntnis, wonach Cembra — zur Sicherstellung einer Betriebskontinuität - für den Zeitraum ab Rechtswirksamkeit der vorgeschalteten Spaltung bis zur Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verschmelzung der Cembra mit RI – den Prokuristen der RZB Handlungs- und Abschlussvollmacht für das mit dem abgespaltenen Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbundene operative Bankgeschäft erteilt hat.

2.7 Regelungen betreffend das „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“

Die Emission „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ ist funktional mit dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbunden und wird daher im Zuge der vorgeschalteten Spaltung auf die Cembra und in weiterer Folge durch gegenständliche Verschmelzung auf die RI übertragen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge beziehen sich daher mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch alle auf die RZB bezogenen Bestimmungen der Bedingungen dieser Emission auf die RI als Rechtsnachfolgerin der RZB sowie Cembra. Ebenso tritt die RI als Gesamtrechtsnachfolgerin der Cembra an Stelle der RZB in die mit der Republik Österreich anlässlich der Zeichnung des „Raiffeisen-Partizipationkapitals 2008/2009“ geschlossene Vereinbarung ein.

Dem „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ kommt aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung "Nominalcharakter" zu. Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung wird für das Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009 kein Ausgleich oder keine sonstige Vorkehrung im Sinne eines Verwässerungsschutzes gemäß § 23 Abs. 5 BWG getroffen, noch werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung gleichwertige Rechte neu gewährt oder eine Änderung der Rechte oder die Rechte selbst im Sinne des § 226 Abs 3 AktG abgegolten.

2.8 Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne von § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen noch anderen Personen im Sinne von § 220 Abs 2 Z 6 AktG gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

2.9 Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-,

Restvermögens-, Umwandlungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

Das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

3. Börsenotierung der Verschmelzungsaktien

RI wird beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.

4. Treuhänder

Cembra bestellt gemäß § 225a Abs 2 AktG die RZB zum Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Verschmelzungsaktien. Die RI wird dem Treuhänder die Verschmelzungsaktien mit der Eintragung der Verschmelzung übergeben und ihn anweisen, diese dem Alleinaktionär der Cembra zu übergeben.

5. Übergang des Vermögens der übertragenden Gesellschaft

Das Vermögen der Cembra geht gemäß § 225a Abs 3 Z 1 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RI über.

Die der Cembra für das Geschäftsjahr 2009 von der RI zufließende Dividende blieb bei der Ermittlung des Austauschverhältnisses unberücksichtigt und fließt somit vor Verschmelzung der Aktionärin der Cembra, der RI Bet, zu. Darüber hinaus verpflichtet sich die Cembra gegenüber der RI, im Zeitraum zwischen Rechtswirksamkeit der vorgeschalteten Spaltung und Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verschmelzung keine Gewinnausschüttungen zu tätigen.

6. Anfechtung- oder Nichtigkeitsklagen/ Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung

Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft soll in der über die gegenständliche Verschmelzung beschlussfassenden Hauptversammlung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft die Verschmelzung erst dann zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, wenn keine Anfechtung- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Verschmelzung oder die damit zusammenhängenden Beschlüsse anhängig sind oder derartige Klagen nach rechtlicher Prüfung die Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch (und damit deren Wirksamwerden und das Wirksamwerden aller damit zusammenhängenden Beschlüsse) voraussichtlich nicht verhindern werden.

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen eine Eintragung der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse über den 31.12.2010 hinaus verzögert werden, so sind die Vorstände der Gesellschaften mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten

Verschmelzungsvertrag einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2009 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag einvernehmlich zurückzuziehen.

7. Abgaben und Kosten

- 7.1 Im Vermögen der übertragenden Cembra befinden sich keine Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG. Ferner führt die Verschmelzung nicht zur Übertragung von 100%igen Beteiligungen an grundstückstragenden Gesellschaften und auch nicht zur Anteilsvereinigung an solchen Gesellschaften. Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an.
- 7.2 Da Cembra zum gegenwärtigen Zeitpunkt und daher auch zum Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch länger als zwei Jahre besteht, ist die Verschmelzung gemäß § 6 Abs 5 UmgrStG von der Gesellschaftssteuer befreit. Gleiches gilt gemäß § 6 Abs 1 Z 3 KVG.
- 7.3 Aufgrund dieses Vertrages anfallende Verkehrssteuern und Firmenbucheintragungsgebühren, ferner alle anderen Kosten, die mit dem Abschluss dieses Vertrags oder der Durchführung der Verschmelzung im Zusammenhang stehen, trägt die RI. Unterbleibt die Verschmelzung, tragen die beiden Gesellschaften die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung je zur Hälfte.

8. Bedingungen

Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt

- mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlungen der Cembra und der RI; sowie
- mit der Beschlussfassung über die im Umgründungsplan (Anlage ./1) als Schritt 1 vorgesehene Spaltung durch die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Verschmelzung soll daher auch erst dann durch Eintragung im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als Schritt 1 vorgesehene Spaltung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist (siehe Präambel Pkt. E).

Weiters ist zur Eintragung der Verschmelzung die Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG erforderlich.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 9, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform.
- 9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

- 9.3 Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) Anwendung; die sich daraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Verschmelzung in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt.
- 9.4 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen (insbesondere der Rom I - Verordnung) ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 9.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.
- 9.6 Cembra erteilt RI Vollmacht, nach dem verschmelzungsbedingten Erlöschen von Cembra sämtliche Erklärungen abzugeben sowie Schriftstücke und Eingaben, jeweils in der erforderlichen Form, zu unterfertigen, die nach alleiniger Entscheidung von RI zweckmäßig sind, um die mit der Verschmelzung verfolgten Zwecke, insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsvermögens der Cembra zu verwirklichen. Diese Vollmacht ist unbefristet und erlischt nicht durch die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch.

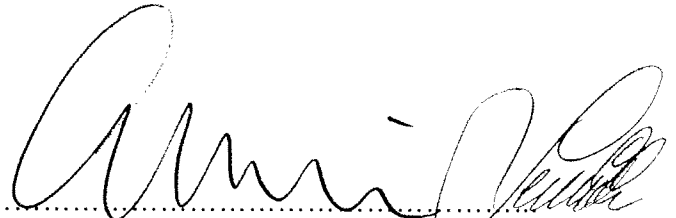
10. Ausfertigungen

- 10.1 Ausfertigungen können allen Vertragsparteien sowie deren gegenwärtigen und künftigen Gesellschaftern, Vorständen und allfälligen Liquidatoren über einseitiges Verlangen in beliebiger Anzahl erteilt werden.
- 10.2 Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Erschienenen seinem gesamten Inhalt nach vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und von ihnen vor mir, öffentlichem Notar, unterschrieben.

Wien, am 29.05.2010



.....
Cembra Beteiligungs AG



.....
Raiffeisen International
Bank-Holding AG

4 Beilagen:

- Spaltungs- und Übernahmevertrag (Anlage .1)
- Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG (Anlage .2)
- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (Anlage .3)
- Vermögensübersicht, die die buchmäßigen Auswirkungen der vorgeschalteten Spaltung auf die Cembra ersichtlich macht (Anlage .4)